

Art. 26, BGBl. II 1956 S. 500. „Der Vertrag von 1954 ist infolgedessen auf das Sowjetische Zone Deutschlands\* genannte Gebiet nicht anwendbar“ — Am. Journ. of Int. Law, 1964, pp. 1006 und 1008. Ebenso hat die französische Regierung ständig Wert darauf gelegt zu betonen, daß sich die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik auf ihre „gegenwärtigen Grenzen“ beschränkt — vgl. z. B. den Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik und Frankreich vom 27. Oktober 1956, BGBl. 1957 S. 1667.

Daß sich die Anerkennung der Bundesrepublik durch die Sowjetunion auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt, wurde anläßlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen 1955 unmißverständlich erklärt und ist seither von der Sowjetunion vielfach wiederholt worden (vgl. z. B. die sowjetische Note gegen den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik vom 8. Februar 1967, in: Neues Deutschland vom 9. Februar 1967).

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Das ehemalige Deutsche Reich ist untergegangen. Das Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches befindet sich heute nicht mehr unter einer einheitlichen Gebietshoheit, sondern unter der verschiedener Staaten: der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der UdSSR und der Volksrepublik Polen. Dabei bleiben die Gebietsaneignungen des faschistischen Deutschen Reiches ab 1938 außer Betracht, da diese Gebiete de jure niemals Reichsterritorium geworden sind.

3. Die Veränderungen in der Gebietshoheit hatten Auswirkungen auf alle juristischen Personen, die ihre Rechtsfähigkeit und damit ihre Existenz vom Recht des ehemaligen Deutschen Reiches (Reichs- und Landesrecht) abgeleitet haben. In erster Linie waren das die juristischen Personen, die ihren Sitz auf dem Territorium des Deutschen Reiches hatten. Für alle diese juristischen Personen entstand die Frage, vom Recht welches Staates sie nach den entsprechenden Änderungen in der Gebietshoheit ihre Rechtsfähigkeit ableiten, mit anderen Worten, nach dem Recht welches Staates sie ihre Existenz identisch fortsetzen konnten.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, zwischen dem Erwerb der Rechtsfähigkeit in einem Staat und deren Anerkennung durch einen anderen Staat zu unterscheiden. Jeder Staat bestimmt souverän, welche sozialen Gebilde unter welchen Voraussetzungen auf seinem Territorium die Rechtsfähigkeit erlangen und wann sie diese wieder verlieren. Kein anderer Staat ist berechtigt, in diese Kompetenz einzugreifen (vgl. hierzu z. B. G. Beitzke, Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht, München — Berlin 1938, S. 42 ff., sowie R. L. Bindschedler, Der Nationalitätswechsel der Aktiengesellschaft, Aarau 1940, S. 95).

In diesem Sinne ist das Personalstatut einer juristischen Person stets eindeutig festgelegt (vgl. hierzu auch A. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, 4. Aufl., Basel 1957, Bd. 1, S. 304 ff.).

Eine andere Sache ist die Anerkennung der erworbenen Rechtsfähigkeit in anderen Staaten. Abgesehen davon, daß es heute allgemeine Ansicht und Praxis ist, daß ein Staat einer in einem anderen Staat entstandenen juristischen Person auch für sein Staatsgebiet die Rechtssubjektivität zuerkennt (vgl. I. S. Pereterski/S. B. Krylow, Internationales Privatrecht, Berlin 1962, S. 86—88, und L. A. Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. II, Berlin 1964, S. 35), ist darauf hinzuweisen, daß die Anerkennung Wirkung nur auf dem Territorium des anerkennenden Staates hat und nicht darüber hinaus. Insbesondere hat sie keinerlei Einfluß auf den Bestand der juristischen Person auf dem Territorium des Staates, in dem diese die Rechtsfähigkeit erworben hat und von dessen Recht sie während der ganzen Zeit ihrer Existenz ihre Rechtsfähigkeit und damit auch die Existenz selbst ableitet.